

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag im Sinne des § 2 Ziffer 3 lit. c) der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" (Stand: 1. Oktober 2020, nachfolgend KoV XI). Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar oder über ein geschlossenes Verteilernetz im Sinne von § 110 EnWG an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Für den Fall, dass die ergänzenden Bedingungen seitens des Netzbetreibers angepasst oder geändert werden, gilt die Regelung des § 18 Ziffern 3 und 4 des Lieferantenrahmenvertrages entsprechend.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der KoV XI und die Vorgaben der in § 3 Ziffer 1 KoV XI genannten Leitfäden auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

Zu § 8 Ziffern 3 und 12 des Lieferantenrahmenvertrages

Entgelt- und Zahlungsbedingungen:

1. Allgemeines

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter www.swr-netze-ruesselsheim.de/de/Erdgasnetz/ veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr (nachfolgend: reguläre Abrechnungsperiode.)

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (nachfolgend Lieferverhältnis) nicht mit dem Beginn bzw. Ende einer regulären Abrechnungsperiode, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende der betreffenden Abrechnungsperiode (nachfolgend: abweichende Abrechnungsperiode). Eine abweichende Abrechnungsperiode kann einer regulären Abrechnungsperiode vorangehen oder ihr folgen. Eine abweichende Abrechnungsperiode kann einer weiteren abweichenden Abrechnungsperiode vorangehen oder die einzige Abrechnungsperiode sein.

2. Netzentgelte

2.1. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden)

Das Netzentgelt für die Belieferung von Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung setzt sich zusammen aus einem (Jahres-)Leistungsentgelt, einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3

2.1.1. (Jahres-)Leistungsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Entsprechend dieser Jahreshöchstleistung wird der Ausspeisepunkt in eine Zone/Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet.

2.1.1.1. Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei regulärer Abrechnungsperiode

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der in der regulären Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

2.1.1.2. Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei abweichender Abrechnungsperiode

2.1.1.2.1. Einordnung in eine Zone/Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode gilt als Jahreshöchstleistung der höchste Wert der in der abweichenden Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

2.1.1.2.2. Berechnung des (Jahres-)Leistungsentgeltes

Das Leistungsentgelt ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

2.1.2. (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird der Ausspeisepunkt in eine Zone/Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

2.1.2.1. Bestimmung der bezogenen Arbeit/Verbrauchsmenge bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.1.2.2. Bestimmung der bezogenen Arbeit/Verbrauchsmenge bei abweichender Abrechnungsperiode

2.1.2.2.1. Einordnung in eine Zone/Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode ist die abweichende Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.1.2.2.2. Berechnung des (Jahres-)Arbeitsentgeltes

Entsprechend der Einordnung nach Ziffer 2.1.2.2.1 wird ein spezifischer Preis in ct/kWh berechnet. Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation dieses spezifischen Preises mit der in der abweichenden Abrechnungsperiode tatsächlich bezogenen Arbeit/Verbrauchsmenge.

2.2. Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden)

Das Netzentgelt für die Belieferung von Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung setzt sich zusammen aus einem monatlichen/jährlichen Grundpreis (nachfolgend Grundpreis), einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

2.2.1. Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Zone/Stufe des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit/Verbrauchsmenge in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

2.2.1.1. Bestimmung des Grundpreises bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.2.1.2. Bestimmung des Grundpreises bei abweichender Abrechnungsperiode

2.2.1.2.1. Einordnung in eine Zone/Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode ist die abweichende Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.2.1.2.2. Berechnung des Grundpreises

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

2.2.2. (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.1.2.

2.3. Entgelt für den Messstellenbetrieb

Auf Grundlage der Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26b) EnWG) im Preisblatt separat ausgewiesen. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb rechnet der Netzbetreiber nur ab, soweit er Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist.

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Dritten ausgeführt werden) zeitanteilig berechnet.

3. Gesonderte Netzentgelte gemäß § 20 GasNEV

Soweit in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus für bestehende Ausspeisepunkte ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung erforderlich wird, wird dieses gesonderte Netzentgelt auf dem Preisblatt ausgewiesen.

Zu § 9 Ziffer 1 des Lieferantenrahmenvertrages

Abrechnung von Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden)

Der Transportkunde zahlt monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten für die tatsächlich bezogene Arbeit/Verbrauchsmenge, die tatsächlich in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung, welche nach den Vorgaben dieser ergänzenden Bedingungen zur Ziffer 2 zu berechnen ist, sowie nach anteiligen Beträgen für die Leistungen nach Ziffer 2.3 (i.S. dieser ergänzenden Bedingungen zur Ziffer 2) richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Jahreshöchstleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten wird die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorangegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

1. Abrechnung von Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden)

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

2. Änderung der Netzentgelte

Ändern sich innerhalb einer regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode die Netzentgelte gemäß § 8 des Lieferantenrahmenvertrages in Verbindung mit dem Preisblatt, so werden das Leistungsentgelt bzw. der Grundpreis und die Entgelte nach Ziffer 2.3 (i.S. dieser ergänzenden Bedingungen zur Ziffer 2) zeitanteilig nach dem alten bzw. neuen Preisblatt berechnet. Bezogen auf das Arbeitsentgelt ist für die Einordnung in eine Stufe die in der regulären Abrechnungsperiode am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogene Arbeit maßgeblich. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode gelten die Ziffern 2.1.1.2, 2.2.1.2 und 2.3 (i.S. dieser ergänzenden Bedingungen zur Ziffer 2) entsprechend. Die Aufteilung der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit erfolgt ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Die im Wege der Abgrenzung ermittelte Arbeit wird entsprechend den Regelungen der Ziffern 2.1.2.2 und 2.2.2 (i.S. dieser ergänzenden Bedingungen zu Ziffer 2) verrechnet.

3. Konzessionsabgabe

Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechende Rückzahlungen muss der Transportkunde dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis muss spätestens bis 15 Monate nach dem Ende des Kalenderjahres vorliegen, das für die Berechnung des Grenzpreises jeweils maßgeblich ist. Der Nachweis kann etwa durch ein Wirtschaftsprüferattest erbracht werden. Bezieht ein vom Transportkunde beliefertes Kunden in einem Kalenderjahr mehr als 5.000.000 kWh, so erstattet der Netzbetreiber dem Transportkunden sämtliche für dieses Kalenderjahr und die Belieferung dieses Kunden erhobenen Konzessionsabgaben.

4. Zahlungsziel

Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Erfüllung der Zahlungspflicht ist der Zahlungseingang bei dem Netzbetreiber. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

5. Zahlungsverzug

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

6. Rücklastkosten

Der Netzbetreiber ist berechtigt ein Bearbeitungsentgelt zu erheben, wenn eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts richtet sich nach den angefallenen Fremdkosten oder nach einer im Preisblatt des Netzbetreibers konkret bezifferten, angemessenen Pauschale. Der Transportkunde ist berechtigt, einen Nachweis dahingehend zu erbringen, dass geringere oder keine Kosten angefallen sind.

Zu § 11 Ziffern 6 und 11 des Lieferantenrahmenvertrages

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach § 11 Ziffern 6 und 11 des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
2. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung/Wiederherstellung aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen.
3. Die Unterbrechung wird beim Netzbetreiber seitens des Transportkunden beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft im Sinne des § 294 ZPO versichert wurden. Hierfür sind vom Transportkunden insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name des Anschlussnutzers, Adresse der zu sperrenden Entnahmestelle und Zählpunktbezeichnung sowie Zählernummer;
 - Grund der Beauftragung zur Unterbrechung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Unterbrechungsandrohungen;
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen: Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum und die ungefähre Uhrzeit der Unterbrechung. Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechung vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Termins zu Unterbrechung fällt kein Entgelt für die Unterbrechung an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Unterbrechung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer zu ermöglichen.

6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 12 MsbG) (in der jeweils gültigen Fassung) und den Regelungen des zwischen dem Netzbetreiber und dem dritten Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrags im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen.
7. Eine vom dritten (wettbewerblichen) Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde.
9. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
10. Ist der Netzbetreiber – z. B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung – zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Transportkunde gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung aktuellen Preisblatt.

Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Anschlussnutzers, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt), im Regelfall spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.